

BGer 8C_759/2016 vom 29. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_759_2016

FR: TF 8C_759/2016 du 29 décembre 2016

IT: TF 8C_759/2016 del 29 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das kantonale Versicherungsgericht - auf dessen Entscheid verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG) - hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden rechtlichen Grundlagen richtig dargelegt.

E. 3

Nicht bestritten wird die vorinstanzliche Feststellung, dass die Beschwerdeführerin in einer leichten leidensangepassten Tätigkeit zu 65 % arbeitsfähig ist.

E. 4.1

In erwerblicher Hinsicht (Art. 16 ATSG ; zur diesbezüglichen Kognition des Bundesgerichts vgl. BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399) erwog das Versicherungsgericht im Wesentlichen, laut ihrem Auszug aus dem individuellen Konto (IK) habe die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit erheblich schwankende Einkommen erzielt. Beim ohne Gesundheitsschaden hypothetisch erzielbaren Valideneinkommen sei demnach nicht auf das nur während rund 1 1/2 Jahren erzielte Einkommen als Näherin bei der D. _____ AG von Fr. 42'900.- pro Jahr abzustellen. Es sei vielmehr auf derselben Grundlage wie das trotz Gesundheitsschadens erzielbare Invalideneinkommen zu erheben, nämlich gestützt auf die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) 2010, Tabelle TA1 für Frauen im privaten Sektor, Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten). Somit entspreche der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn (vgl. Urteil 8C_365/2012 vom 30. Juli 2012 E. 7). Da hier ein solcher Abzug insgesamt nicht angezeigt sei, resultiere ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 35 %.

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführerin wendet ein, sie habe nie ein höheres Einkommen als jenes bei der D. _____ AG von Fr. 42'900.- bezogen. Im Herkunftsland habe sie eine zweijährige Ausbildung zur Köchin absolviert, ab 1985 aus gesundheitlichen Gründen jedoch als Näherin (Hilfsarbeiterin) gearbeitet. Der von der D. _____ AG ausgerichtete Lohn entspreche den Lohnrichtlinien dieser Branche für ungelernete Mitarbeiter. Aus der Berechnung der IV-Stelle gehe hervor, dass das durchschnittliche Einkommen von Frauen für einfache und repetitive Tätigkeiten ausgehend von der LSE 2010, Anforderungsniveau 4, im privaten Bereich im Jahr 2011 (unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung) bei Fr. 53'255 gelegen habe. Die IV-Stelle habe einen Minderverdienst von 16,5 % errechnet. Da keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheidenen Einkommen hätte begnügen wollen, sei das Valideneinkommen gestützt auf die LSE, Anforderungsniveau 4, zu ermitteln. Bei ihrer Arbeitsfähigkeit von 65 % resultiere ein Invalideneinkommen von Fr. 29'915.- bzw. im Vergleich mit dem Valideneinkommen von Fr. 53'255.- ein Invaliditätsgrad von 43 %, der den Anspruch auf eine Viertelsrente gebe.

E. 4.2.2

Diese Einwände sind nicht stichhaltig und hinsichtlich Herleitung des Invalideneinkommens auch rechnerisch nicht nachvollziehbar. Denn das Versicherungsgericht hat beim Valideneinkommen gar nicht auf das Einkommen der Beschwerdeführerin als Näherin, sondern - wie von ihr verlangt - auf die massgebende LSE-Tabelle für Frauen im Anforderungsniveau 4 abgestellt (E. 4.1 hievor). Da das Invalideneinkommen angesichts ihres Zumutbarkeitsprofils (E. 3 hievor) aufgrund derselben Tabelle zu ermitteln und ein Leidensabzug unbestrittenermassen nicht gerechtfertigt ist, ist die Gleichsetzung des Invaliditätsgrades mit dem Grad der Arbeitsunfähigkeit von 35 % praxisgemäss nicht zu beanstanden (E. 4.1 hievor; vgl. auch BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301; SVR 2008 IV Nr. 2 S. 3, I 697/05 E. 5.4; Urteil 8C_860/2015 vom 30. Juni 2016 E. 5.2).

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird das Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG angewendet. Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1). Die unentgeltliche Rechtspflege kann ihr wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt werden (Art. 64 BGG ; BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.